



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

07.09.2021

Nr. 58

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel | S. 823 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gokels | S. 825 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf | S. 826 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bornholt „Martenskoppel“ auf einer Teilfläche des Grundstückes „Dorfstraße 29 - 31“ Gemarkung Großenbornholt Flur 7 Flurstück 22/3 | S. 828 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Erschließungsgesellschaft Hohenwestedt | S. 829 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl am 26. September 2021 | S. 830 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oldenbüttel ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 16.09.2021, um 19:30 Uhr,
im Gasthaus Gosch, Tackesdorfer Straße 2, 25557 Oldenbüttel**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Feuerwehrgerätehaus
 - 6.1 Auftragserteilungen
 - 6.2 Förderantrag
- 7 Abwasserbeseitigung
 - 7.1 Abwasserbeseitigung Imbiss Fährstraße 25
 - 7.2 Instandhaltung Nachklärteiche/Gräben
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Neufassung der Satzung der Gemeinde Oldenbüttel zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)
- 10 Errichtung eines Mobilfunkmastes in Oldenbüttel für die ATC GmbH (ATC)
- Standortbestimmung
- 11 Jahresrechnung 2020
- 12 Verträge mit der Gemeinde Hanerau-Hademarschen in Sachen Windpark
- 13 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 der Gemeinde Oldenbüttel

- 14 Sachstand Festhalle
- 14.1 Dach
- 14.2 Heizung
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksangelegenheiten
- 17 Steuerangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Ohlrogge
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 16.09.2021, um 15:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen,
Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/ der Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Monika Schnoor
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 16.09.2021, um 20:00 Uhr,
im Bürgerhaus 'Ole School', Dorfstraße 60, 25557 Beldorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Neufassung der Satzung der Gemeinde Beldorf zur Regelung der Plakatierung (Plakatierungssatzung)
- 8 Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage
"Solarpark Beldorf 2"
- 9 Jahresrechnung 2020
- 10 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- 11 Einnahme- und Ausgaberechnung 2020 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Beldorf
- 12 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 der Gemeinde Beldorf
- 13 Bebauungsplan Nr. 1 "Südliche Dorfstraße / nördlich Alter Bahndamm"
- Öffentlichkeitsbeteiligung

- 14 Bebauungsplan Nr. 1 "Südliche Dorfstraße / nördlich Alter Bahndamm" mit gleichzeitiger 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung)
 - Verfahrenswechsel Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 15 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Südliche Dorfstraße / nördlicher Alter Bahndamm"
 - Aufhebung
- 16 Wegeangelegenheiten
- 17 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 18 Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes
 - Auftragsvergabe
- 19 Pachtangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Beckmann
Bürgermeister

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Bornholt

Bekanntmachung der Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bornholt „Martenskoppel“ auf einer Teilfläche des Grundstückes „Dorfstraße 29 - 31“ Gemarkung Großenbornholt Flur 7 Flurstück 22/3

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Bescheid vom 07.09.2021 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 29.06.2021 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 „Martenskoppel“ auf einer Teilfläche des Grundstückes „Dorfstraße 29 - 31“ Gemarkung Großenbornholt Flur 7 Flurstück 22/3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **08.09.2021** in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an sowohl dauerhaft im Internet unter Adresse <https://bornholt.amt-mittelholstein.de/unsere-gemeinde/service-fuer-sie/bauleitplaene> als auch in Raum 17 im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten, sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 04871-36302, Termine zur Einsichtnahme abstimmen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hohenwestedt, den 07.09.2021

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder

Erschließungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH

**Beschluss zu TOP 2 der Gesellschafterversammlung
am 15. März 2021**

Die Gesellschafter der

Erschließungsgesellschaft Hohenwestedt GmbH, Hohenwestedt

und zwar

der Gemeindewerke Hohenwestedt - Kommunalservice,
mit einer Einlage von 244.800,00 €

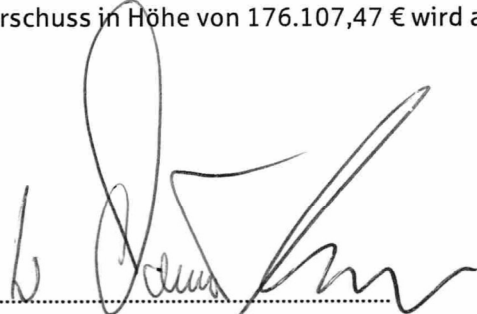
und

die IDB Immobilien Development- und Beteiligungsgesellschaft Förde
Sparkasse mbH, mit einer Einlage von 235.200,00 €

fassen folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zum 31. Dezember 2020 wird in der von der Geschäftsführung unterschriebenen Fassung festgestellt.
- 2.) Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 176.107,47 € wird auf die nächste Rechnung vorgetragen.

Hohenwestedt, den 15.03.2021


.....
IDB Immobilien Development- u. Beteiligungsgesellschaft
Förde Sparkasse mbH

Hohenwestedt, den 15.03.2021


.....
Gemeindewerke Hohenwestedt – Kommunalservice -

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
als Gemeindebehörde**

Hohenwestedt, 07.09.2021

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Amt Mittelholstein ist in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die insgesamt vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus des Amtes Mittelholstein, Raum 1, Raum 3 und Raum 101, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt sowie im Wartebereich der Zulassungsbehörde, Am Markt 17, 24594 Hohenwestedt zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wählerin/Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für **die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für **die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig **der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohenwestedt, den 07.09.2021

Die Gemeindebehörde
In Vertretung

gez.
Hinrichsen